



Merkblatt – Versicherungsschutz für den privat betriebenen Reit- und Fahrsport

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

A. Vertragsumfang

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz wird den versicherten Personen bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports auf Grundlage des Sportversicherungsvertrags gemäß Abschnitt B. I., II. und VII. mit dem LSB NRW – Stand: 01.01.2020 – und des vom Pferdesportverband Westfalen e.V. abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags SpV 1009759 gewährt. Es gelten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Vereinsmitglieder der Stadt-, Kreis- und Bezirksreiterverbände, die sich dem Gruppenversicherungsvertrag SpV 1009759 angeschlossen haben. Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein oder ein Verein aus dem Stadt-, Kreis- oder Bezirksreiterverband aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied. Eine anteilige Beitragsgutschrift bis zum Ende des Versicherungsjahrs erfolgt nicht.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schadenfälle der versicherten Personen bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden/Ponys, sofern für derartige Schadenfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW besteht. Es gelten die mit dem LSB NRW zum 01.01.2020 vereinbarten Vertragsbedingungen.

Diese sind im Merkblatt „Information zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2020 – hinterlegt.

B. Versicherungszweige

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrags des LSB NRW gemäß Abschnitt B. Ziffer I. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ mit Stand 01.01.2020.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen:

3.1 Für den Todesfall:

Führt der Unfall des Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von

6.000 Euro	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
12.000 Euro	für Erwachsene

Die Versicherungsleistung erhöht sich je unterhaltsberechtigtem Kind um 3.000 Euro.

3.2

Für den Invaliditätsfall:

Gemäß Abschnitt B. I. 2.2.2. bis 2.2.4 des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW wird ein festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung in €	
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
weniger als 15 %	0	0
ab 15 %	1.000	1.000
ab 20 %	2.500	2.500
ab 25 %	3.500	3.500
ab 30 %	5.000	5.000
ab 35 %	6.000	6.000
ab 40 %	7.500	7.500
ab 45 %	10.000	10.000
ab 50 %	50.000	15.000
ab 55 %	52.500	20.000
ab 60 %	55.000	25.000
ab 65 %	60.000	35.000
ab 70 %	175.000	125.000
ab 80 %	180.000	155.000
ab 90 % bis 100 %	200.000	200.000

3.3

Übergangsleistungen:

Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen versicherten Unfall

- nach Ablauf von neun Monaten, gerechnet vom Unfalltag an und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mehr als 50 Prozent beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von 2.000 Euro gezahlt.

3.4

Reha-Management:

Besteht ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 15.500 Euro.

3.5

Serviceleistungen:

3.000 Euro (zum Beispiel für Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze; Transport der verletzten Person ins Krankenhaus, sofern medizinisch notwendig; und weitere Leistungen)

3.6

Tagegeldpauschale:

100 Euro einmalige Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW gemäß Abschnitt B. Ziffer II. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ mit dem Stand 01.01.2020.

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Tierhaltung beziehungsweise -haltung gemäß §§ 833 und 834 BGB. Ansonsten gelten die Ausschlüsse und Vereinbarungen aus dem Sportversicherungsvertrag.

3. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt
je Ereignis 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.

III. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrags mit dem LSB NRW gemäß Abschnitt B. Ziffer VII. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ mit dem Stand 01.01.2020.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 260 Euro Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall 75.000 Euro.

Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet, die entfällt, wenn der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts verlangt, die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen des Versicherten wahrnimmt.

C. Gemeinsames für alle Versicherungszweige

I. Hinweise für den Schadenfall

Im Schadenfall steht dem Geschädigten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Vertrag gegen die ARAG geltend zu machen. Der Schriftwechsel zum Schadenfall erfolgt direkt zwischen der ARAG und dem Geschädigten.

1. Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 15
47055 Duisburg
Telefon: (0203) 600107-0
E-Mail: vsbduisburg@ARAG-Sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro beim
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
40464 Düsseldorf
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf
verarbeitet

Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.



Aktuelle Schadenmeldeformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.
<https://www.arag.de/service/kundenservice/schadensmeldung/vereine-und-verbaende/>

2. Haftpflichtschadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telefonisch zu melden.

3. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim LSB NRW.

Der Meldung fügen Sie bitte eine Sachverhaltsdarstellung, Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.) und Ihren Anwaltswunsch bei. Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, oder sollten Sie eine Rechtsanwaltsempfehlung wünschen, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim LSB NRW ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

4. Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den Versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen und sofort dem Versicherungsbüro zur Verfügung zu stellen, um keine Fristen zu verpassen.

5. Gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle in Rechtsschutzfällen ist vom Versicherten innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch einzulegen, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.

II. Die Vertragsgesellschaften:

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33
48157 Münster

ARAG
Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf